



Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 2 43, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Per E-Mail

Landkreise und
kreisfreie Städte,
Region Hannover,
Zweckverband JadeWeser

Bearbeitet von
Dr. Cornelia Dildei

E-Mail
cornelia.dildei@ml.niedersachsen.de

Nachrichtlich:

Für den Tierschutz zuständige oberste Landesbehörden
Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)
Nds. Landkreistag e.V. (NLT)
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Tierärztekammer Niedersachsen
Interessengemeinschaft der Schweinehalter Deutschlands e.V. (ISN)
Landvolk Niedersachsen –Landesbauernverband e.V.
Zentralverband der Deutschen Schweineproduktion e.V. (ZDS)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
204.1-42503/4-164 (E)

Durchwahl (05 11) 1 20-
2229

Hannover
03.07.2014

Tierschutz:

**Betäubung und Tötung von nicht überlebensfähigen Ferkeln mit einem Lebendgewicht von bis zu 5 kg durch Tierhalterinnen und Tierhalter;
Gruppenhaltung von Sauen**

Die Tötung lediglich „lebensschwacher“ Ferkel mit einem Lebendgewicht von bis zu 5 kg ist grundsätzlich nicht zulässig; ein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) liegt in diesen Fällen grundsätzlich nicht vor. Nur nicht überlebensfähige Ferkel dürfen ausnahmsweise unter bestimmten Bedingungen getötet werden. Diese Tötung kann z.B. erforderlich sein, wenn organische Fehlentwicklungen wie z.B. Afterlosigkeit vorliegen, die Heilung durch eine medizinische Behandlung nicht erfolgte wie z.B. bei einer generalisierten, eitrigen Gelenksentzündung oder Ferkel ansonsten objektiv feststellbar erhebliche Schmerzen oder länger anhaltende Leiden und Schmerzen ertragen müssen. Sie basiert immer auf einer Einzelfallentscheidung mit dem auch aus Sicht der Ethik erforderlichen Ziel, erheblich leidende Ferkel zu töten, um ihnen weiteres Leiden zu ersparen.



Dienstgebäude
Calenberger Straße 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus
Linie 120
H Waterlooplatz

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-2385

E-mail
Poststelle@ml.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 676
IBAN: DE63 2505 0000 0106 0226 76
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Die Betäubung mittels stumpfen Schlages auf den Kopf nach Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I, Kap. 1, Tab. 1, Nr. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 (EG-Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung) ist derzeit ein für Ferkel mit einem Lebendgewicht von bis zu 5 kg zugelassenes und gängiges Betäubungsverfahren. Gemäß § 12 Abs. 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 5.2 der Tierschutzschlachtverordnung (TierSchlV) ist der stumpfe Schlag auf den Kopf mit einem geeigneten Gegenstand und ausreichend kräftig auszuführen, z.B. mit einem schweren, harten Holzstock. Anschließend ist der Betäubungserfolg zu kontrollieren.

Als das unmittelbar im Anschluss an die Betäubung durchzuführende Tötungsverfahren ist die Tötung durch anschließenden Blutentzug ein sicheres und gut zu kontrollierendes Verfahren, dessen Erfolg ebenfalls zu überprüfen ist.

Die Herbeiführung des Todes durch Genickbruch oder durch einen weiteren stumpfen Schlag auf den Kopf sind bei Ferkeln nach derzeitigem Wissensstand keine sicheren bzw. geeigneten Tötungsverfahren.

Nach Feststellung des Todes soll eine Wartezeit als Zeitraum für die Nachkontrolle eingehalten werden. Erst wenn keine Bewegungen mehr am Ferkel erkennbar sind, darf die Beseitigung des Tierkörpers erfolgen.

Grundsätzliche Voraussetzung für die Durchführung der o.g. Verfahren ist nach § 4 Abs. 1 TierSchG das Vorhandensein der dafür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten (Sachkunde). Es muss sichergestellt sein, dass diese auch das Betäuben und Töten von Ferkeln umfassen und praktische Erfahrung in der Anwendung der o.g. Methoden und insbesondere im Erkennen von Anzeichen für eine Fehlbetäubung vorliegen.

Ich bitte, die Betäubung und Tötung von Ferkeln durch Vor-Ort-Kontrollen in den Erzeugerbetrieben stichprobenweise zu überprüfen.

Bei Verdacht auf tierschutzwidriges Verhalten bitte ich Sie nach vorheriger Abstimmung mit den Pathologen des LAVES, möglichst ca. fünf „frische“, d.h. max. ein bis zwei Tage tote Ferkel mit Verletzungen im Kopfbereich und ohne Anzeichen einer Entblutung im

LAVES auf die Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen einschließlich der Vorgaben zur tierschutzgerechten Betäubung und Tötung hin untersuchen zu lassen.

Ich bitte ferner insbesondere anlässlich vorgenannter Vor-Ort-Kontrollen, auch die sonstige Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorgaben zur Schweinehaltung wie das Gruppenehaltungsgebot von Sauen zu kontrollieren.

Im Auftrage

Dildei

Dr. Dildei